

## **Entschließungsantrag**

### **der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)** **– Drucksachen 12/405, 12/630, 12/786, 12/812, 12/826 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Einheitliches Rentenrecht erfordert eine Synthese beider Rentensysteme:

Zur sozialstaatlichen Einheit gehört auch ein einheitliches Rentenrecht. Bei der Zusammenführung muß jedoch berücksichtigt werden, daß die beiden Rentensysteme in ihrer grundsätzlichen Orientierung völlig andere Zielsetzungen verfolgen:

- Die östliche Rentenformel (DDR-Rente) honoriert mit ihren Mindestbeträgen in erster Linie die Dauer der Erwerbstätigkeit und stellt weniger auf Lohn- und Gehaltsdifferenzierungen ab. Frauen erhielten zudem – in Form von Zurechnungszeiten – einen Ausgleich für frauenspezifische Benachteiligungen und Anerkennung für unbezahlt geleistete Familienarbeit. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen garantierte das Rentensystem der ehemaligen DDR ohnehin ein Mindestrentenniveau.
- Die westliche Rentenformel (SGB VI) schreibt demgegenüber Lohn- und Gehaltsdifferenzierungen – damit auch die geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung – direkt in der Rente fort, ohne die strukturelle Benachteiligung von Frauen in der Erwerbsarbeit zu berücksichtigen. Im Gegensatz zur statischen Rentenformel der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sieht die Rente der Bundesrepublik Deutschland allerdings eine jährliche Anpassung an die Lohn- und Einkommensentwicklung, d. h. eine Teilhabe der Nichtmehr-Erwerbstätigen an dieser Entwicklung vor – ohne jedoch existenzsichernde Alterseinkommen durch ein Mindestniveau sicherzustellen.

Will man nun bei der Zusammenführung allzu große Brüche auf der einen oder anderen Seite vermeiden, müssen Strukturelemente aus beiden Rentensystemen verbunden wer-

den. Andernfalls würde der Gesetzgeber seiner Aufgabe, ein zukunftsweisendes System für beide Teile zu schaffen, nicht gerecht.

## 2. Renten-Überleitung ohne Mindestsicherung – Sozialhilfeabhängigkeit vorprogrammiert

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Renten-Überleitungsgesetzes stellen die Mehrheitsfraktionen von CDU/CSU und FDP ein Konzept zur Abstimmung, das sich ausschließlich an der Übertragung des westlichen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer orientiert. Die Übertragung des westlichen Rentenrechts bringt im Ergebnis für viele zwar nominelle Vorteile, gleichzeitig aber strukturelle Nachteile, insbesondere für die Frauen in den neuen Bundesländern. Insgesamt sind keine erkennbaren Bemühungen unternommen worden, die prinzipielle Benachteiligung von Frauen im Rentenrecht zu beseitigen.

Als Verbesserung ist die Einführung der dynamischen Rentenformel, d. h. die regelmäßige Anpassung der Renten an die Entwicklung der Löhne und Gehälter, anzusehen. Die Übertragung der westlichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten bezieht zukünftig einen breiteren Personenkreis ein. Gleichzeitig soll jedoch die bislang gewährte Mindestrente für von Geburt an behinderte Menschen entfallen; diese Personengruppe wird zukünftig – wie bislang schon in den alten Bundesländern – auf die Sozialhilfe verwiesen. Von der neueinzuführenden flexiblen Altersgrenze werden ausschließlich die Männer in den neuen Bundesländern profitieren, da Frauen ohnehin schon mit sechzig Jahren in Rente gehen konnten.

Die Tatsache, daß strukturelle Elemente des ehemaligen DDR-Rentenrechts wie Mindestrenten, Mindestbeträge, Rentenansprüche für Pflege sowie die Zurechnungszeiten für Kindererziehung und langfristige Erwerbstätigkeit wegfallen, hat spürbare Einschnitte und Umschichtungen zur Folge. Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung die Frage, ob das neue, einheitliche Rentenrecht Strukturelemente beider Systeme nach Möglichkeit verbinden sollte, mit Bezugnahme auf den Einigungsvertrag abgetan. Die Diskussion um eine Mindestsicherung wird ferner mit Hinweis auf die in der letzten Legislaturperiode gelaufenen Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992 (= SGB VI) als erledigt erklärt. Die Rentenreform 1992 hat jedoch – indem sie die Einführung einer Mindestsicherung unterlassen hat – ein gravierendes sozialpolitisches Problem nicht gelöst: In den alten Bundesländern ist Altersarmut und Sozialhilfeabhängigkeit im Alter nach wie vor strukturell nicht beseitigt. Die Tatsache, daß die Bürger/Bürgerinnen der ehemaligen DDR Mindestrentenansprüche als einen jahrzehntelang verbürgten sozialen Besitzstand in die Auseinandersetzung um die zukünftige Ausgestaltung des Rentensystems einbringen, macht die Einführung einer Mindestsicherung im Alter unverzichtbar.

Statt dem zu folgen, soll der seit dem 1. Juli 1990 eingeführte Sozialzuschlag, der in den neuen Bundesländern für eine Über-

gangszeit ein Mindesteinkommen im Alter garantiert hat (Aufstockung der Mindestrente von derzeit 544 DM – ab 1. Juli 1991 auf 601 DM), für Neuzugänge ab 1. Januar 1992 entfallen. Damit werden zukünftig auch in den neuen Bundesländern Rentner/Rentnerinnen mit niedrigen Einkommen – und das betrifft insbesondere Frauen – auf Sozialhilfe verwiesen.

Demgegenüber hat das Mindestrenten-System der ehemaligen DDR Frauen – wenn auch auf nominell niedrigem Niveau – eine eigenständige und existenzsichernde Altersversorgung gewährt. Darauf Bezug nehmend hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Renten-Überleitungsgesetz auf die Defizite des westdeutschen Rentensystems hingewiesen und eine Reform mit dem Ziel einer eigenständigen Sicherung der Frauen angeregt. Die Regierung hat die Chance, die sich mit der Vereinheitlichung der beiden Rentensysteme hierfür ergeben hätte, jedoch nicht genutzt; sie hat mit ihrem Renten-Überleitungsgesetz allein auf Übertragung der lohn- und beitragsbezogenen, dynamischen Rente auf die neuen Bundesländer gesetzt. Dabei nimmt sie weiterhin in Kauf, daß sich mit diesem System Altersarmut nicht verhindern läßt und daß Frauen keine eigenständige Alterssicherung garantiert wird.

### 3. Neubewertung der Renten geht auf Kosten der Frauen

Die Grundsatzentscheidung, derzufolge das westliche Rentenrecht mit seinen Strukturprinzipien übertragen wird, hat insbesondere für die Frauen in den neuen Bundesländern negative Auswirkungen. Bei der Umbewertung der Ostrenten – auf Basis der westlichen Rentenformel – werden Renten aus niedrigeren Einkommen und/oder kürzeren Versicherungszeiten schlechter gestellt. Das sind vor allem Frauenrenten, die bislang durch nun wegfallende Mindestbeträge und Zurechnungszeiten angehoben wurden. Laut Berechnungen der Rentenversicherungsträger werden durch das RÜG ca. 90 Prozent der Frauen mit ihren eigenständig erworbenen Rentenansprüchen schlechter gestellt.

Eine sich daraus ergebende Kürzung der Zahlbeträge wird für eine kurze Übergangszeit zwar durch Auffüllbeträge und Vergleichsrenten vermieden; jedoch wird mit der vorgeschlagenen Übertragung der westlichen Rentenformel die strukturelle Benachteiligung von Frauen im altbundesrepublikanischen Rentenrecht übernommen. Gleichzeitig wird diesen Frauen nun mit der Übertragung der westdeutschen Witwen- und Witwerrenten eine Ausweitung der Ansprüche auf abgeleitete Renten in Aussicht gestellt. Die damit verbundenen materiellen Vorteile kommen jedoch nicht denselben Frauen zugute, die Nachteile bei den eigenständig erworbenen Rentenansprüchen hinnehmen müssen (so z. B. nicht den Alleinerziehenden). Es wird also eine Umverteilung von eigenständig erworbenen hin zu abgeleiteten Rentenansprüchen vorgenommen. Entgegen den gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen in West und Ost (wie zunehmende Scheidungsraten und Pluralisierung der Lebensformen) wird hier an der Vorstellung von der Ehe als

Versorgungsinstitution festgehalten. Frauen streben aber in zunehmendem Maße nach ökonomischer Unabhängigkeit als Grundlage für eine eigenständige Lebensplanung. Dies begründet die Notwendigkeit eigenständiger sozialer Ansprüche von Frauen auch im Alter.

#### 4. Bestandsschutz völlig unzulänglich

Das Überleitungsgesetz gewährt wohl einen Bestandsschutz, demzufolge bisherige Rentenzahlbeträge nicht unmittelbar gekürzt werden. Davon ausgenommen sind allerdings Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, deren Zahlbeträge mit dem RÜG nach oben begrenzt und so empfindlich gekürzt werden.

Die im RÜG vorgesehenen Übergangsfristen sind beispiellos kurz, zumal es sich bei der Überleitung des lohn- und beitragsbezogenen Rentensystems um einen einmaligen Vorgang mit tiefgreifenden Einschnitten handelt. Zudem fällt der Vertrauensschutz für Bestandsrenten und Neuzugänge unterschiedlich aus:

- Für Bestandsrenten wird die Differenz zwischen Alt- und Neuberechnung (DDR-/BRD-Rentenformel) bis zum 30. Juni 1995 durch Auffüllbeträge aufgestockt. Diese sollen jedoch ab 1. Januar 1996 in fünf Jahresschritten (jeweils um 20 Prozent) abgeschmolzen werden.
- Für Neuzugänge bis zum 30. Juni 1995 wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen; die jeweils höhere Berechnungssumme wird als Rente ausgezahlt – dynamisiert wird aber nur der SGB-Rentenanteil.

#### 5. Begrenzung und Kürzung/Aberkennung von Rentenansprüchen (Zusatz- und Sonderversorgungssysteme)

Die in Artikel 3 (Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen) vorgenommene Begrenzung sowie die in Artikel 4 des RÜG vorgesehene Möglichkeit der Kürzung und Aberkennung von Rentenansprüchen stellen wegen der erfolgten Vermischung von Sozialrecht mit Sanktionen einen – seit dem Nationalsozialismus – beispiellosen Präzedenzfall dar. Ein solches Vorgehen findet im bisherigen bundesdeutschen Recht selbst in den Fällen, in denen durch Gerichte individuelles Verschulden festgestellt wurde, keine Parallele. Mit der willkürlich getroffenen pauschalen Begrenzung sämtlicher Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die unmittelbar zu spürbaren Kürzungen von Renten führt, werden die neuen Bundesländer ein weiteres Mal zu einem Sonderrechtsgebiet gemacht.

Das Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer (vom Juni 1990) hat bereits eine Begrenzung von Stasi-Renten und Renten bestimmter Sonderversorgungssysteme vorgenommen. In dem das RÜG in Artikel 3 und 4 – sowohl bezüglich des Personenkreises als auch bezüglich der vorzunehmenden Begrenzungen – über diese Regelung hinausgeht, verletzt es den im Einigungsvertrag zugesagten Bestandsschutz.

Diese Regelung trifft zudem völlig unterschiedliche Personengruppen wie Kombinatssleiter, LPG-Vorsitzende, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Ärzte/Ärztinnen, Balletttänzer/Balletttänzerinnen, Feuerwehrleute u. a., deren einzige Gemeinsamkeit die Zugehörigkeit zu einem der zahlreichen Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR ist. Die diesen Gruppen pauschal unterstellte „relative System- oder Staatsnähe“ erweist sich zudem als unhaltbares und rechtspolitisch nicht faßbares Kriterium. Hinzu kommt, daß das ohnehin gegebene ost-westliche Gefälle der Alterseinkommen bestimmter Berufsgruppen (Ärzte/Ärztinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Hochschulprofessoren/-professorinnen usw.) noch verschärft wird.

#### 6. Rehabilitierung der Opfer als wirksame Vergangenheitsbewältigung

Der Deutsche Bundestag sieht es nicht als geeigneten Weg an, die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit über eine Verlagerung quasistrafrechtlicher Maßnahmen in das Sozialrecht vorzunehmen.

Auch gegenüber Personen, die mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet oder bei diesem beschäftigt waren, ist eine grundsätzliche sozialrechtliche Pönalisierung – eine Kürzung oder Streichung ihrer Versorgungsansprüche – nicht zu vertreten. Auch diese Menschen müssen künftig ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit oder Sozialleistungen bestreiten können, um einen neuen Platz in der Gesellschaft zu finden. Viel geeigneter für das zugrundeliegende Anliegen und den genannten Personenkreis erscheinen beschränkende Regelungen über den möglichen Zugang zu bzw. den Verbleib in bestimmten beruflichen oder öffentlichen Positionen, insbesondere bei individueller Verantwortlichkeit für menschenrechtswidriges Unrecht des DDR-Regimes.

Darüber hinaus zeigt sich die Bereitschaft einer Gesellschaft, Verantwortung für die Vergangenheit zu tragen, in dem Willen, die Opfer von Unrechtsmaßnahmen zu rehabilitieren und zu entschädigen.

Der Deutsche Bundestag sieht es deshalb als erforderlich an, unverzüglich eine großzügige gesetzliche Regelung zu verabschieden, durch die alle Opfer des DDR-Regimes öffentlich rehabilitiert sowie finanziell angemessen entschädigt werden und auf deren Grundlage die ihnen entstandenen sozialen bzw. sozialrechtlichen Nachteile ausgeglichen werden.

#### II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Gesetzesinitiativen vorzulegen, die folgendes zum Inhalt haben:

##### 1. Einführung einer Mindestrentenregelung im SGB VI

Durch die Einführung einer existenzsichernden Mindestrente (für Ost und West) soll Sozialhilfeabhängigkeit im Alter beseitigt werden. Dies wäre zudem ein erster Schritt hin zur eigenständigen Altersabsicherung von Frauen.

Bis zur Einführung einer solchen Mindestrente ist der derzeit gewährte Sozialschlag, der in den neuen Bundesländern ein Mindesteinkommen sicherstellt, auch für Neuzugänge ab dem 1. Januar 1992 zu zahlen.

Um eine Schlechterstellung von Rentnern/Rentnerinnen in den alten Bundesländern in dieser Übergangszeit zu vermeiden, sollen dort Niedrigrenten ab sofort auf einen Sockelbetrag angehoben werden. Damit soll zumindest erreicht werden, daß auch im Westen Rentnern/Rentnerinnen der Gang zum Sozialamt erspart wird.

## 2. Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen

Die Bundesregierung soll der Aufforderung des Bundesrates folgen und noch in dieser Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Sie soll dabei folgende Strukturelemente berücksichtigen:

- Ausgleich von Lohndiskriminierung durch Mindestbeträge  
In dem Zusammenhang müßten u. a. die Zugangsbedingungen für die „Rente nach Mindesteinkommen“ (SGB VI) abgeändert werden, da diese erst nach langjähriger Erwerbstätigkeit (25 bzw. 35 Jahren) einen gewissen Ausgleich für Lohndiskriminierung bewirken. Wenn es schon einen Ausgleich für Lohndiskriminierung gibt, dann soll er prinzipiell gewährt werden.
- Additive Anerkennung von Kindererziehungszeiten  
Kindererziehungszeiten sollen auch dann zur Anrechnung kommen, wenn die Betreuungsperson in den ersten Lebensjahren des Kindes weiterhin erwerbstätig war. In der Höhe der Bewertung sollten diese Kindererziehungszeiten einer Erwerbstätigkeit mit durchschnittlichem Verdienst gleichgestellt werden (keine Absenkung mit dem Verweis auf niedrige Frauenlöhne!).
- Anrechnung von Pflegezeiten  
Pflege von Angehörigen soll demnächst durch einen entsprechenden Pflege-Gesetz-Entwurf auch materiell entgolten werden. Als erster Schritt zur Anerkennung dieser gesellschaftlich wichtigen Aufgabe sollen Zeiten von Angehörigenpflege – analog zur Anerkennung von Kindererziehung – in der Rente angerechnet werden.  
Eine eigenständige Alterssicherung von Frauen würde auch einen sukzessiven Abbau von abgeleiteten Renten rechtfertigen. Hier könnte also eine Umschichtung vorgenommen werden, die zur Finanzierung der eigenständigen Sicherung herangezogen werden könnte.

## 3. Ausweitung des Vertrauens- und Bestandsschutzes

Bei der Zusammenführung der Rentensysteme muß eine wesentlich längere Übergangsfrist vorgesehen werden. Als Maßstab könnten hier bereits anderweitig bei Abänderung des Rentenrechts gewährten Fristen dienen. So soll – beispielsweise – erst in zehn Jahren die mit dem RÜG beschlossene Anhebung der Altersgrenzen greifen.

Bei den Übergangsregelungen, die den Bestand schützen, sollen Neuzugänge und laufende Renten gleich behandelt werden. Das heißt: auch für Bestandsrenten soll bei der Vergleichsrechnung das tatsächlich erzielte Einkommen zugrunde gelegt werden.

Das Abschmelzen von Auffüllbeträgen darf zu keiner Kürzung der Zahlbeträge führen und soll darüber hinaus zumindest einen Teuerungsausgleich berücksichtigen.

#### 4. Keine pauschale Begrenzung von Renten oder individuelle Aberkennungs- und Kürzungsmöglichkeit

Bei der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme ist der im Einigungsvertrag – mit Bezug auf das Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer vom Juni 1990 – festgeschriebene Rechtszustand beizubehalten. Das bedeutet:

- Es soll keine individuelle Kürzung oder Aberkennung von Rentenansprüchen erfolgen, da eine Vermischung von Sozialrecht mit Sanktionen rechtsstaatlichen Prinzipien widerspricht.
- Für die Übernahme von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen soll der im Einigungsvertrag zugesicherte Bestandsschutz gelten. Das heißt: Begrenzung von Rentenanwartschaften und -ansprüchen einzelner – dort aufgeführter – Sondersysteme auf 1 500 DM plus maximal 510 DM aus Sozialversicherungsrente sowie der Renten von ehemaligen Stasi-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf 990 DM.
- Für Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen – wie z. B. der Intelligenz, der Künstler/Künstlerinnen, der Ärzte/Ärztinnen – die durch das Rentenangleichungsgesetz der ehemaligen DDR nicht begrenzt worden sind, soll zunächst auch keine Begrenzung vorgenommen werden. Die Frage, wie und in welcher Höhe diese Renten in die Sozialversicherung überführt werden, bedarf einer eingehenderen Prüfung. Sollte sich herausstellen, daß die Rentenansprüche dieser Personen auf Beitragszahlung und/oder Lohnverzicht basieren – nicht auf politischen Treueprämien oder ungerechtfertigt hohen Zuwendungen – liegt kein Grund für eine Begrenzung vor.

#### 5. Finanzierung der Rentenüberleitung durch Bundesmittel

Die Finanzierung der durch die Überleitung entstehenden Kosten soll – in größerem Umfang als im RÜG vorgesehen – durch steuerfinanzierte Bundesmittel erfolgen. Es handelt sich dabei um Kosten, die durch die Realisierung der sozialstaatlichen Einheit entstehen.

Bonn, den 20. Juni 1991

**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

